

# Landschaftswerk Biel-Seeland AG

Ein Sozialbetrieb des Netzwerks Bielersee

## Statuten



Biel/Bienne, 30. April 2013

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

---

|  |          |
|--|----------|
| <b>1. Firma, Sitz, Zweck und Dauer</b> .....                           | <b>3</b> |
| <b>2. Aktienkapital und Aktien</b> .....                               | <b>3</b> |
| <b>3. Organe</b> .....   | <b>4</b> |
| 3.1 Generalversammlung .....   | 5        |
| 3.2 Verwaltungsrat .....   | 6        |
| 3.3 Revisionsstelle .....  | 8        |
| <b>4. Rechnungslegung, Gewinnverteilung, Vermögensverwendung</b> ..... | <b>8</b> |
| <b>5. Auflösung und Liquidation</b> .....                              | <b>9</b> |
| <b>6. Publikationsorgane</b> .....                                     | <b>9</b> |
| <b>7. Gerichtsstand</b> .....  | <b>9</b> |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die verwendeten Ausdrücke umfassen sowohl männliche wie auch weibliche Personen.

## **1. Firma, Sitz, Zweck und Dauer**

### **Art. 1 Firma**

Unter der Firma „Landschaftswerk Biel-Seeland AG (Action paysage Bienne-Seeland SA)“, nachfolgend „Landschaftswerk“ genannt, besteht für unbestimmte Zeit eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Biel/Bienne.

### **Art. 2 Zweck**

- <sup>1</sup> Die Gesellschaft bezweckt die Erhaltung, Pflege und nachhaltige Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft in der Region Biel-Seeland sowie die soziale und berufliche Integration. Sie fördert die ökologische und soziale Kompetenz. Sie erbringt Leistungen in Planung und Ausführung der Landschaftspflege und bietet Arbeitsplätze mit sozialer Begleitung sowie Aus- und Weiterbildung an. Ein enges interdisziplinäres Beziehungsnetz zu kantonalen Stellen, Gemeinden und Organisationen unterstützt die Kompetenzen und sichert die betriebliche Kontinuität.
- <sup>2</sup> Die Gesellschaft verfolgt damit eine gemeinnützige Zweckbestimmung im Sinne von Art. 620 Abs. 3 OR.
- <sup>3</sup> Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich bei anderen gleichartigen oder verwandten Unternehmen beteiligen und alle Geschäfte eingehen sowie Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

## **2. Aktienkapital und Aktien**

### **Art. 3 Aktienkapital**

- <sup>1</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 140'000.00, eingeteilt in 2'520 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien mit folgenden Kategorien:
  - 1'120 Stammaktien à CHF 100.00
  - 1'400 Stimmrechtsaktien à CHF 20.00
- <sup>2</sup> Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung vom Verein Bielerseeschutz gemäss Vertrag vom 03.09.2007 und Bilanz per 30.06.2007 die Aktiven und Passiven, die dem Geschäftsbereich Landschaftswerk Bielersee zugeordnet sind, als Sacheinlage zum Preis von CHF 464'471.96, wofür der Verein Bielerseeschutz alle Aktien erhält. Der den Nennwert der ausgegebenen Aktien von CHF 100'000.00 übersteigende Mehrwert der Sacheinlage von CHF 364'471.96 wird der Agio-Reserve der Gesellschaft zugewiesen.

### **Art. 4 Aktionärskreis**

Der Aktionärskreis setzt sich zusammen aus Schutzorganisationen aus den Bereichen Natur-, Landschafts- und Heimatschutz (Vereine und Stiftungen), Gemeinden aus der Region und natürlichen Personen.

### **Art. 5 Übertragungsbeschränkung**

- <sup>1</sup> Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden.
- <sup>2</sup> Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches abkaufen.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung überdies aus wichtigem Grund verweigern. Als solcher gilt:
  - das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
  - der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter;
  - der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt;
- <sup>4</sup> Die Zustimmung kann ferner verweigert werden, wenn ein einzelner Aktionär mehr als 50% der Aktien auf sich vereinigt.

### **Art. 6 Bezugsrecht**

- <sup>1</sup> Bei Kapitalerhöhungen kann jeder Aktionär den Bezug eines Teils der neuen Aktien beanspruchen. Das Bezugsrecht richtet sich nach dem Nennwert seines bisherigen Aktienbesitzes.
- <sup>2</sup> Dieses Bezugsrecht kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Zweck der Beteiligung weiterer Organisationen oder Personen mit gleichartigen Zielsetzungen oder eines anderen im Interesse der Gesellschaft gelegenen Vorhabens ausgeschlossen werden.

### **Art. 7 Aktienbuch**

- <sup>1</sup> Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer (und deren Vertreter) der Aktien mit Namen und Adresse (Wohnort oder Sitz) sowie Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Das Aktienbuch wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft geführt.
- <sup>2</sup> Als Aktionär oder als Vertreter wird nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- <sup>3</sup> Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.
- <sup>4</sup> Jeder Aktionär und sein Vertreter hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

## **3. Organe**

### **Art. 8**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Der Verwaltungsrat
- Die Revisionsstelle

### **3.1 Generalversammlung**

#### **Art. 9 Aufgaben und Befugnisse**

- <sup>1</sup> Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
- Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
  - Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinnes
  - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie
  - Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft
  - Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

#### **Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche GV**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle statt oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10% der Aktien besitzen, schriftlich und unter Angabe des Zweckes vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

#### **Art. 11 Einberufung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.
- <sup>2</sup> Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder e-mail an die im Aktienbuch Eingetragenen zu erfolgen.
- <sup>3</sup> In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben.
- <sup>4</sup> Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung der Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.
- <sup>5</sup> Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft während 20 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die umgehende Zustellung einer Ausfertigung dieser Dokumente verlangen können.

#### **Art. 12 Universalversammlung**

- <sup>1</sup> Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
- <sup>2</sup> In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

### **Art. 13 Stimmrecht und Vertretung**

- <sup>1</sup> An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.
- <sup>3</sup> Juristische Personen und Gemeinden, welche Aktionäre sind, lassen sich an der Generalversammlung je durch eine von ihnen mit schriftlicher Vollmacht zu bezeichnende Person vertreten.

### **Art. 14 Vorsitz und Protokoll**

- <sup>1</sup> Der Präsident des Verwaltungsrates oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
- <sup>2</sup> Der Vorsitzende bezeichnet die protokollführende Person, die nicht Aktionär sein muss.
- <sup>3</sup> Das Protokoll ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu führen und vom Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

### **Art. 15 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt und fasst Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- <sup>2</sup> Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.
- <sup>3</sup> Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

## **3.2 Verwaltungsrat**

### **Art. 16 Zusammensetzung, Funktion, Amtszeitbeschränkung**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ des Landschaftswerks. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und fasst die grundlegenden Entscheide, welche die Tätigkeit des Landschaftswerks bestimmen.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Die Dauer der ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat ist auf 12 Jahre beschränkt.

### **Art. 17 Konstituierung**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat wählt bei Ablauf der Amtsdauer in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten. Deren Amtsdauer fällt mit ihrer Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrates zusammen; Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär zu sein braucht.



### **Art. 18 Sitzungen, Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.
- <sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.
- <sup>3</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleiter ist berechtigt, unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

### **Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und orientiert sich regelmässig über den Geschäftsgang. Er regelt wesentliche Elemente der Geschäftsführung in einem Organisationsreglement.
- <sup>2</sup> Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:
  - Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
  - Festlegung der Organisation
  - Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
  - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
  - Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
  - Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ des Landschaftswerks durch Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten oder übertragen sind.

### **Art. 20 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollführung**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Das Organisationsreglement regelt, für welche Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sein muss.
- <sup>2</sup> Beschlussfassung und Protokollführung werden im Organisationsreglement geregelt.

### **Art. 21 Delegation**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere Ausschüsse delegieren. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden und bestimmt das Verfahren. Im Übrigen gelten sinngemäss die Regeln für den Verwaltungsrat.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an den Geschäftsleiter, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement etwas anderes vorsehen.

## **Art. 22 Entschädigung**

Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden festen Entschädigungen nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit.

## **3.3 Revisionsstelle**

### **Art. 23 Zusammensetzung, Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine besonders befähigte Revisionsstelle (Art. 727b OR).
- <sup>2</sup> Sie legt bei der Wahl die Amtsdauer fest. Diese beträgt höchstens drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 24 Aufgabe**

- <sup>1</sup> Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung übertragen werden oder solche, welche die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

## **4. Rechnungslegung, Gewinnverteilung, Vermögensverwendung**

### **Art. 25 Geschäftsjahr**

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

### **Art. 26 Rechnungswesen**

- <sup>1</sup> Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und dem Jahresbericht zusammen.
- <sup>2</sup> Der Geschäftsbericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

### **Art. 27 Gewinnverteilung, Vermögensverwendung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates – ausser den gesetzlichen Reserven – die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.
- <sup>2</sup> Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Auflagen verwenden kann. Die Ausrichtung von Dividenden und Tantiemen ist ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.



## 5. Auflösung und Liquidation

### Art. 28

- <sup>1</sup> Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff. OR).
- <sup>2</sup> Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.
- <sup>3</sup> Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital dem Verein Bielerseeschutz bzw. seinem Rechtsnachfolger übertragen. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung weder der Verein Bielerseeschutz noch ein Rechtsnachfolger existieren, werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Aktionärsgemeinden und natürliche Personen werden nicht an einem Liquidationserlös beteiligt.

## 6. Publikationsorgane

### Art. 29

- <sup>1</sup> Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.
- <sup>2</sup> Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Brief an die letzt gemeldete Adresse der Aktionäre.

## 7. Gerichtsstand

### Art. 30

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären oder unter den Aktionären selbst ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Biel/Bienne, 3. September 2007 (Gründung)

Die Gründer:

Verein Bielerseeschutz

Paul Zaugg

Martin Spätig